

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 2373  
des Abgeordneten Axel Vogel,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/5969

### **Qualifizierung von Aufsichtsräten bei Beteiligungsunternehmen des Landes Brandenburg**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2373 vom 14.09.2012:

Einleitung: Im Zuge der Diskussion über die Arbeit des Aufsichtsrates der FBB stellt sich die Frage, wie grundsätzlich die Besetzung der Aufsichtsräte in den Beteiligungsunternehmen des Landes vorgenommen wird und wie das Land sicherstellt, dass die für ein solches Amt erforderlichen fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien wählt die Landesregierung die VertreterInnen Brandenburgs in den Aufsichtsräten der Beteiligungsunternehmen aus?
2. Welche Rolle spielt die Qualifikation der auszuwählenden Personen und wie wurde diese bei den derzeitig amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern überprüft?
3. Sind in den Aufsichtsräten der Landesunternehmen VertreterInnen, die über besondere Branchenkenntnisse aufgrund einer ausgeübten Leitungstätigkeit als GeschäftsführerIn, Vorstand oder früherer Mitgliedschaft in einem anderen Aufsichtsrat verfügen?
4. Wie werden die ausgewählten Mitglieder in den Aufsichtsräten auf ihre Aufgaben vorbereitet und begleitet? Wird seitens der Landesregierung geprüft, ob die benannten VertreterInnen das Unterstützungsangebot wahrgenommen haben?
5. Unterstützt die Landesregierung die Aufgabenerfüllung der VertreterInnen in den Aufsichtsräten durch Schulungen sowohl bei Übernahme des Amtes als auch fortlaufend?

6. Welche Schulungsangebote stehen den Aufsichtsrats-VertreterInnen Brandenburgs seitens der Landesregierung zur Verfügung (Bitte nach internen und externen Schulungsangeboten trennen)?
7. Decken diese Schulungen die Anforderungen an Aufsichtsräte nach branchenspezifischen Fachkenntnissen, nach Qualifizierung für Kontrolle des Risikomanagements, nach der Fähigkeit, die Entwicklung, wenn sich das Unternehmen in eine Schiefelage entwickelt, zu erkennen, aber auch Kenntnisse der Bilanzierung und Rechnungslegung in ausreichendem Maße ab?
8. Wie viele und welche Schulungen wurden in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 angeboten und welche Vertreter haben daran teilgenommen?
9. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, ob die Vertreter des Landes in den Aufsichtsräten über die angebotenen internen Schulungen hinaus externe Qualifizierungsangebote wahrnehmen?
10. Gibt es Vertreter Brandenburgs, die eine Zertifizierung als Aufsichtsrat z.B. durch den TÜV Rheinland absolvieren bzw. in Kürze anstreben?
11. In der Fachpresse wird einvernehmlich dargelegt, dass die Anforderungen an Aufsichtsräte gestiegen sind - wie hat die Landesregierung bislang darauf reagiert und welche Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen beabsichtigt sie?
12. Wie wird die Expertise der in Einzelfällen zu Rate gezogenen Experten, die die Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Kontrollpflicht unterstützen sollen, geprüft?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Nach welchen Kriterien wählt die Landesregierung die VertreterInnen Brandenburgs in den Aufsichtsräten der Beteiligungsunternehmen aus?

zu Frage 1:

Für die auf Veranlassung des Landes zu bestellenden Mitglieder von Aufsichtsräten landesbeteiligter Unternehmen gelten die in dem Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen (im Folgenden: CGK Brandenburg) genannten Regeln:

Aufsichtsräte sind danach so zusammenzusetzen, dass ihre Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds ordnungsgemäß wahrzunehmen; in diesem Rahmen ist auf Vielfalt (Diversity) und dabei insbesondere auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Ferner sollen potentielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt VI. Ziffer 5.4.1 CGK Brandenburg).

Für die Berufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) geltend darüber hinaus die besonderen Anforderungen für

Kreditinstitute nach § 36 Abs. 3 Satz 1 Kreditwesengesetz sowie § 11 Abs. 4 ILB-Gesetz und § 8 Abs. 3 der ILB-Satzung.

Die Vorschlagsrechte für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten durch das Land und die wesentlichen Verantwortlichkeiten und Verfahrensregelungen sind im Abschnitt VII. des CGK Brandenburg geregelt.

Frage 2:

Welche Rolle spielt die Qualifikation der auszuwählenden Personen und wie wurde diese bei den derzeitig amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern überprüft?

zu Frage 2:

Die Qualifikation spielt – wie in der Antwort zu Frage 1. ausgeführt – eine wesentliche Rolle für die Auswahl der auf Veranlassung des Landes zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Prüfung der Eignung und Befähigung der vorzuschlagenden Personen erfolgt in erster Linie durch das vorschlagsberechtigte Ressort (vgl. Abschnitt VII. Ziff. 6. CGK Brandenburg) auf Grundlage der Anforderungen des CGK. Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder unterliegt der laufenden Überwachung, insbesondere durch den Abschlussprüfer und auf Gesellschafterebene.

Frage 3:

Sind in den Aufsichtsräten der Landesunternehmen VertreterInnen, die über besondere Branchenkenntnisse aufgrund einer ausgeübten Leitungstätigkeit als GeschäftsführerIn, Vorstand oder früherer Mitgliedschaft in einem anderen Aufsichtsrat verfügen?

zu Frage 3:

Die Zuordnung der Vorschlagsrechte für die auf Veranlassung des Landes zu besetzenden Aufsichtsratsmandate sind wesentlich durch die fachlichen Bezüge der Ressorts zu dem Geschäftsfeld des Unternehmens bestimmt. Soweit die Ressorts Bedienstete aus ihrem Geschäftsbereich vorschlagen, sind dies regelmäßig Personen, deren dienstliche Tätigkeit Bezug zu dem Geschäftsfeld des Unternehmens hat und die damit über einschlägige Branchenkenntnisse verfügen. Die auf Veranlassung des Ministeriums der Finanzen bestellten Aufsichtsratsmitglieder bringen regelmäßig finanzwirtschaftliche Kenntnisse in die Aufsichtsräte ein. Bei wichtigen landesbeteiligten Unternehmen hat das Land auch Personen mit unternehmerischer Erfahrung – auch auf Geschäftsführungsebene – in Aufsichtsräte berufen, dies gilt etwa für die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, die Land Brandenburg Lotto GmbH, die IHP GmbH und die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH.

Frage 4:

Wie werden die ausgewählten Mitglieder in den Aufsichtsräten auf ihre Aufgaben vorbereitet und begleitet? Wird seitens der Landesregierung geprüft, ob die benannten VertreterInnen das Unterstützungsangebot wahrgenommen haben?

zu Frage 4:

Das Ministerium der Finanzen hat in dem CGK Brandenburg wichtige Regeln und Handlungsempfehlungen guter Unternehmensleitung und –überwachung zusam-

mengefasst; der Kodex wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Der CGK Brandenburg enthält in seinem Abschnitt VI. unternehmensbezogene Regeln unter besonderer Berücksichtigung der Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern und des Zusammenwirkens von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zum Wohl des Unternehmens. Der CGK Brandenburg wird jedem auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglied anlässlich seiner Bestellung übergeben mit der Einladung, dass die Beteiligungsverwaltung des Ministeriums der Finanzen in allen Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats für Auskünfte zur Verfügung steht. Dieses Angebot wird in der Praxis angenommen; die Beteiligungsverwaltung führt auch immer wieder Beratungsgespräche mit Mitgliedern von Aufsichtsräten.

Frage 5:

Unterstützt die Landesregierung die Aufgabenerfüllung der VertreterInnen in den Aufsichtsräten durch Schulungen sowohl bei Übernahme des Amtes als auch fortlaufend?

Frage 6:

Welche Schulungsangebote stehen den Aufsichtsrats-VertreterInnen Brandenburgs seitens der Landesregierung zur Verfügung (Bitte nach internen und externen Schulungsangeboten trennen)?

zu den Fragen 5 und 6:

Der CGK Brandenburg bestimmt in Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex, dass Mitglieder des Aufsichtsrats die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen; sie sollen dabei von dem Unternehmen angemessen unterstützt werden (Abschnitt VI. Ziff. 5.4.2 CGK Brandenburg).

Das Ministerium der Finanzen bietet in Ergänzung dazu für die auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglieder von Aufsichtsräten landesbeteiligter Unternehmen seit dem Jahr 2009 im Zweijahresturnus Seminare zu den Anforderungen an die Überwachungstätigkeit von Aufsichtsräten unter Berücksichtigung aktueller Corporate-Governance-Regeln an.

Die Seminare werden im Auftrag des Ministeriums von externen Sachverständigen, bisher von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, durchgeführt. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Bieterwettbewerbs für jedes Seminar neu vergeben.

Frage 7:

Decken diese Schulungen die Anforderungen an Aufsichtsräte nach branchenspezifischen Fachkenntnissen, nach Qualifizierung für Kontrolle des Risikomanagements, nach der Fähigkeit, die Entwicklung, wenn sich das Unternehmen in eine Schieflage entwickelt, zu erkennen, aber auch Kenntnisse der Bilanzierung und Rechnungslegung in ausreichendem Maße ab?

zu Frage 7:

In dem 2009 durchgeführten Seminar sind folgende Themen behandelt worden:

- Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats
  - Grundsätzliche Einordnung der Funktion des Aufsichtsrats in die Unternehmenssteuerung und –kontrolle
  - Public Corporate Governance Kodizes und Corporate Governance Kodex des Landes Brandenburg
  - Der Aufsichtsrat als Gremium
  - Beratung und Überwachung im Spannungsfeld
- Informationsversorgung des Aufsichtsrats
  - Informationsrechte des Aufsichtsrats
  - Anforderungen an ein aufsichtsratsgerechtes Berichtswesen
  - Die Rolle des Aufsichtsrats beim Risikomanagement
- Unterstützung der Aufsichtsratsstätigkeit durch den Abschlussprüfer
  - Jahresabschluss und Lagebericht
  - Aufgaben und Berichterstattung bei der Jahresabschlussprüfung
  - Weitere Prüfungstätigkeiten
  - Der Aufsichtsrat als Auftraggeber des Abschlussprüfers
- Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht durch den Aufsichtsrat
  - Grundlagen der Prüfungspflicht nach § 171 AktG
  - Umfang der Prüfungspflicht
  - Prüfungsausschuss (audit committee)

In dem Seminar im Jahr 2011 sind folgende Themen behandelt worden:

- Aktuelle Fragen zu den Grundlagen und der Ordnung des Aufsichtsrats
- Risikomanagementsystem (RMS)/Internes Kontrollsystem (IKS)
  - Internationale Entwicklungen und Diskussionen
  - Die Pflichten des Aufsichtsrats nach dem neuen Aktiengesetz i. d. F. des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)
  - Bestandteile IKS und RMS
  - Was ist ein Compliance Management System ?
  - Praktikeransatz (Integrierter Projektansatz, Zeitplan und Projektstatus)
  - Handlungsbedarf (Was kann der Aufsichtsrat tun ?; Checklisten)
  - Prüfung des Compliance Management-Systems (Überblick)
- Auswirkungen des BilMoG auf den Jahresabschluss
- Bericht gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegezet (HGrG)
- Vergütung der Geschäftsführung

Von dem Seminarangebot sind also insbesondere die in der Frage angesprochenen Themenkreise der Rechnungslegung und Bilanzierung, des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems mit erfasst gewesen. Die Seminare bieten nicht den geeigneten Rahmen für die Behandlung branchenspezifischer Fragen.

Frage 8:

Wie viele und welche Schulungen wurden in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 angeboten und welche Vertreter haben daran teilgenommen?

zu Frage 8:

Zum Turnus der Seminarangebote wird auf die Beantwortung der Fragen 5. bis 7. verwiesen. Es haben 21 Aufsichtsratsmitglieder an dem Seminar in 2009 und 20 Aufsichtsratsmitglieder an dem Seminar in 2011 teilgenommen.

Frage 9:

Hat die Landesregierung Kenntnis davon, ob die Vertreter des Landes in den Aufsichtsräten über die angebotenen internen Schulungen hinaus externe Qualifizierungsangebote wahrnehmen?

zu Frage 9:

Im Jahr 2010 hat in der Investitionsbank des Landes Brandenburg eine Informationsveranstaltung für ihren Verwaltungsrat stattgefunden. Themen waren u. a. die Qualifikation und Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder sowie die besonderen Auskunftsrechte des Verwaltungsrates. Ferner ist dort über die bankaufsichtlichen Neuerungen referiert worden.

Eine Gesamt-Übersicht über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder liegt der Landesregierung nicht vor.

Frage 10:

Gibt es Vertreter Brandenburgs, die eine Zertifizierung als Aufsichtsrat z.B. durch den TÜV Rheinland absolvieren bzw. in Kürze anstreben ?

zu Frage 10:

Darüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 11:

In der Fachpresse wird einvernehmlich dargelegt, dass die Anforderungen an Aufsichtsräte gestiegen sind - wie hat die Landesregierung bislang darauf reagiert und welche Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen beabsichtigt sie?

zu Frage 11:

Der CGK Brandenburg bildet die neuere Rechtsentwicklung – insbesondere aus dem Gesetz zu Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich – KonTraG – und aus dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - mit ab. Zudem haben die von dem Ministerium der Finanzen angebotenen Seminare thematische Schwerpunkte auf die gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeit von Aufsichtsräten gelegt.

Für die Zukunft ist insbesondere beabsichtigt, die regelmäßige Anpassung des CGK Brandenburg an die sich fortentwickelnden Standards und die bewährte Seminarreihe für Aufsichtsratsmitglieder fortzusetzen.

Frage 12:

Wie wird die Expertise der in Einzelfällen zu Rate gezogenen Experten, die die Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Kontrollpflicht unterstützen sollen, geprüft?

zu Frage 12:

Die Aufsichtsratsmitglieder sind im Rahmen ihrer organschaftlichen Verantwortung auch für die sorgfältige Auswahl ihrer Berater verantwortlich.